

VERORDNUNG
der Stadt Bad Wörishofen
zum Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzverordnung)

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund Art. 12 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) folgende Verordnung:

§ 1

Schutzzweck

Zum Schutz und zur Pflege eines durchgrüntes Stadtbildes und zur Erhaltung der urbanen Lebensqualität sowie aus klimatischen und stadtoökologischen Gründen wird der Bestand an Bäumen in dem nach § 2 bezeichneten Gebiet nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2

Schutzgebiet

Das Schutzgebiet umfasst alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile einschließlich der durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erfassten Gebiete der Stadt Bad Wörishofen in den Stadtteilen

- Kurstadt
- Gartenstadt
- Gewerbegebiet

Die Gebiete, für die diese Verordnung gilt, sind in der als Anlage beigefügten Karte M 1 : 10000 eingetragen.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm übersteigt und ein Stamm mehr als 30 cm aufweist (jeweils 100 cm über dem Erdboden gemessen).
- (2) Geschützt sind Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das nach Absatz 1 genannte Maß nicht erreicht haben.
- (3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:

1. Obstbäume im Erwerbsgarten,
2. der Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Maßnahmen,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie Handelsware sind.

§ 4

Unzulässige Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt Bad Wörishofen
1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
 2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen,
 3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern,
 4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 150 cm nach außen gemessen) oder die Baumkrone zu stören durch
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) das Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial, schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - c) das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - d) das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen oder
 - f) das Austretenlassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen.
- Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) bis d) ist nicht anwendbar, wenn mit der Stadt Bad Wörishofen abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.
- (2) Nicht verboten sind:
1. notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelne Personen; hierbei dürfen jedoch nur die die Gefahr verursachenden Pflanzenteile entfernt werden. Derartige Maßnahmen sind der Stadt Bad Wörishofen unverzüglich anzuzeigen.

2. fachgerechte Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen, die die bestimmungsgemäße Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen sicherstellen.

§ 5

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 kann auf Antrag von der Stadt Bad Wörishofen erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahmegenehmigung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Genehmigung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist. Eine Härte kann insbesondere vorliegen, wenn
 - a) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes erheblich beeinträchtigt werden oder
 - b) eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in schwerwiegender Weise behindert wird.
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist und das Vorhaben dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widerspricht oder eine unvermeidbare Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden kann oder
 2. ein Baum aufgrund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich oder im öffentlichen Interesse nicht geboten ist.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann die Genehmigung unter der Auflage erfolgen, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder - soweit Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind - zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die Stadt Bad Wörishofen zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den Aufwendungen, die für eine Ersatzpflanzung angefallen wären. Für Ersatzpflanzungen können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Über durchgeführte Ersatzpflanzungen ist die Stadt Bad Wörishofen (spätestens zum Fristablauf) unter Angabe der Baumart und des Stammumfanges unaufgefordert zu unterrichten.
- (4) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Stadt Bad Wörishofen rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Plan mit Maßstab 1 : 100 beizufügen. In den Plan ist neben den betroffenen Bäumen der vorhandene Baumbestand standortmäßig einzutragen. Auf einer beigefügten Aufstellung ist mit Nummern versehen festzustellen: Art der Bäume, Stammumfang (100 cm über Erdhöhe gemessen), Kronenbreite sowie die Höhe. Der Antrag ist zu begründen. Eine Planvorlage entfällt bei der Beseitigung von Gefahren.
- (2) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlaßt, das der Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedarf, ist er einschließlich der Unterlagen nach Abs. 1 mit dem Baugesuch bei der Stadt Bad Wörishofen einzureichen. Über den Antrag wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden; die Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten.

§ 7

Ersatzpflanzung

- (1) Werden entgegen § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Bäume entfernt oder zerstört, können als Ausgleich angemessene Ersatzpflanzungen angeordnet werden. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Werden entgegen § 4 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 Bäume wesentlich verändert oder beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, können Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Bäume angeordnet werden. Können stark beschädigte oder im Weiterbestand beeinträchtigte Bäume durch Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr erhalten werden oder bleiben diese auf Dauer verunstaltet, kann die Beseitigung dieser Bäume sowie eine angemessene Ersatzpflanzung angeordnet werden.

§ 8

Ausgleichszahlungen

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 auf dem Grundstück ganz oder teilweise nicht möglich bzw. zumutbar oder führen Vorgehensweisen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 zu Bestandminderungen, die das Wachstum bzw. den charakteristischen Habitus des Baumes nachhaltig beeinträchtigen, kann die Stadt Bad Wörishofen eine Ausgleichszahlung verlangen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 Bäume oder Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne Genehmigung entfernt, zerstört, verändert, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt sowie entgegen § 4 Abs. 2 Pflanzenteile beseitigt oder entfernt, die keine Gefahr verursachen,
- einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage gemäß § 5 Abs. 3 nicht nachkommt.

§ 10

In-Kraft-Treten

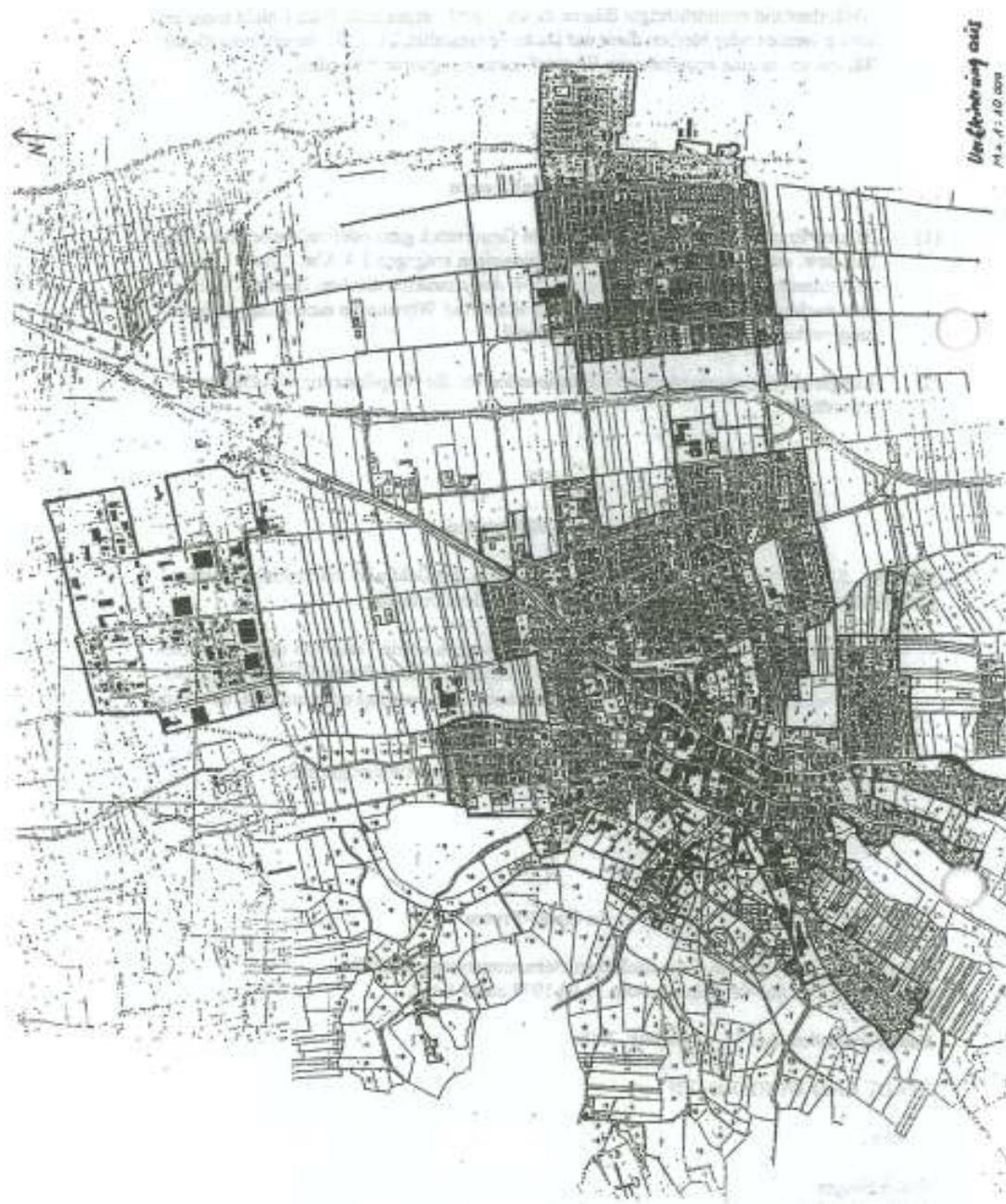
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.08.1978 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 14. Februar 2000

STADT BAD WÖRISHOFEN

gez.

Erwin Singer
1. Bürgermeister



Verkehrsmittel
M. 1:10 000